

**1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO)**

**GE** **Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO**  
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden ausgeschlossen:  
 1. Einzelhandelsbetriebe;  
 ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von maximal 10% und insgesamt nicht mehr als 200 m² pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklich oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.  
 2. die nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässige Ausnahmen der Nr. 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) und Nr. 3 (Vergnügungstätten).

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO)**

**GRZ** **Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**  
 0,8  
 Die maximale Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet auf 0,8 festgesetzt.

**GFZ** **Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)**  
 2,4  
 Die maximale Geschossflächenzahl wird im Gewerbegebiet auf 2,4 festgesetzt.

**GH** **Gebäudehöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**  
 Die maximale Gebäudehöhe wird im Gewerbegebiet auf 12,00 m festgesetzt.  
 Bezugspunkt ist die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut.

**1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**o** **Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)**  
 Für das Gewerbegebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

**Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**  
 Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

**1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

**▲-▲** **Ein- und Ausfahrtsbereich**  
 Ein- und Ausfahrten sind nur im gekennzeichneten Bereich zulässig.

**1.5 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 21 sowie Abs. 7 BauGB)**

**L** **Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers**  
 Das mit L gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. In diesem Bereich ist eine Bebauung, Erdanschüttung sowie Bepflanzung mit Hochstämmen nicht zulässig.

**█** **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

**1.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

- Flurstücksgrenze**
- Flurstücksnummer**
- Vermaßung in Metern**
- Flugsicherheitsbereich (s. Hinweis Ziff. 4.7)**
- Heilquellenschutzgebiet - Zone IV (s. Hinweis Ziff. 4.10)**
- Höhenbezugspunkt - Bestand mit Höhenangabe in Meter ü. NHN (s. Hinweis Ziff. 4.8)**

Füßschemata der Nutzungsschablone	
Baugleit	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
max. Gebäudehöhe	Dachneigung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

**2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

- 2.1 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
 Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.
- 2.2 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**  
**2.2.1** Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation oder in den Vorfluter (Graben an der L3214) abzuführen.  
**2.2.2** Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

**3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

- 3.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**  
**3.1.1** Im Gewerbegebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 35° zulässig.  
**3.1.2** Die Verwendung von reflektierenden Photovoltaik- / Solarmodulen bzw. reflektierenden Materialien ist unzulässig.
- 3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)**  
 Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze richten sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Calden in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Dachbegrünung (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**  
 Geneigte Dächer mit einer Neigung < 10° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 6 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind die für haustechnische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlichen Flächen sowie Flachdächer, die als Freisitz genutzt werden.
- 3.4 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**  
**3.4.1** Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.  
**3.4.2** Im Gewerbegebiet sind mind. 20% der Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.  
**3.4.3** Je angefangene 700 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je Baum auch 5 Laubsträucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen.  
 Für Stellplätze nachzuweisende Baumpflanzungen sind anrechenbar.  
**3.4.4** Die Baumstandorte sind als begrünete Vegetationsflächen mit mind. 6 m² Fläche auszubilden und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.  
**3.4.5** Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.  
**3.5 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**  
**3.5.1** Werbung ist nur am Ort der Leistung zulässig.  
**3.5.2** Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.  
**3.5.3** Im Gewerbegebiet sind auf dem Grundstück sowie an allen Gebäudeteilen Leuchtreklamen in Neonfarben und mit besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselndem Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise sowie Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) unzulässig.

**4. HINWEISE**

- 4.1 Artenschutz**  
 Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbote) sollte die Baufelddrainung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.  
 Damit sich in der gesamten Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September) keine Bruten im Baufeld ansiedeln, sind geeignete Vergrämußmaßnahmen vorzusehen.
- 4.2 Abwasser**  
 Je nach geplanter Gewerbeansiedlung ist die Abwasserverordnung zu beachten.  
 Die Planung und Bemessung gewerblicher Abwasseranlagen sind ggf. mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Abwasserleitungen aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 49 (Mineralölhaltiges Abwasser), 50 (Zahnbehandlung) und 52 (Chemisch Reinigungen) sind mit dem FD Wasser- u. Bodenschutz des Landkreises Kassel vorab abzustimmen
- 4.3 Bodendenkmäler**  
 Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Katerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.
- 4.4 Bombenabwurfgebiet**  
 Der Kampfmittelräumdienst (Regierungspräsidium Darmstadt) teilte mit Stellungnahme vom 31.07.2015 mit, dass für die Flächen des Geltungsbereiches aussagefähige Luftbilder vorliegen.  
 Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch keine weiteren Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.  
 Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverträglicher Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt unverzüglich zu verständigen.
- 4.5 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)**  
 Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind einzuhalten.
- 4.6 Erdwärmepumpen**  
 Die Installation einer Erdwärmepumpe ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen.
- 4.7 Flugsicherheitsbereich (LuftVG)**  
 Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des zivilen Flughafens Kassel-Calden.  
 Die Flächen des Geltungsbereiches liegen teilweise innerhalb der Sicherheitsfläche gem. § 12 (2) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bzw. innerhalb der Übergangsfläche gem. § 12 (3) LuftVG.  
 Einzelne Bauwerke bedürfen nach § 12 (2) und § 12 (3) LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Hessen (RP Kassel).
- 4.8 Geländehöhe**  
 Die Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 249,50 m ü.NHN und 258,56 m ü.NHN.
- 4.9 Grundwasserschutz**  
 Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten.
- 4.10 Heilquellenschutzgebiet**  
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Bohrung Westuffeln I“ der JohannerQuelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kassel. Die hierzu ergangene Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 22.12.1986 ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die aufgeführten Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände sind zu beachten und einzuhalten. Je nach Gewerbeansiedlung bzw. Nutzung der Außenbereiche ist ggf. eine flüssigkeitsundurchlässige Befestigung des Untergrundes zum Schutz des Bodens und des Grundwassers erforderlich.

- 4.11 Heizölanlagen**  
 Heizölanlagen sind gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAWS) dem Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen.
- 4.12 Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen**  
 Bei Anpflanzungen sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht zu Landwirtschaftsflächen einzuhaltenden Pflanzabstände (§ 38 ff.) zu beachten.

- 4.13 Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**  
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- 4.14 Sichtfelder**  
 Die gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte (RAS-K-1) für die Anfahrt erforderlichen Sichtfelderbereiche im Einmündungsbereich der Grundstückzufahrt auf die L3214 sind von jeglicher Bebauung, sichtsicherndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhe von jeweils über 0,75 m über Fahrbahnkante der L3214 freizuhalten.

- 4.15 Städtebaulicher Vertrag**  
 Zum Bebauungsplan Nr. 23 „Gründungszentrum Flugplatzstraße“ besteht zwischen der Gemeinde Calden und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

- 4.16 Versickerung von Niederschlagswasser / Regenwasserumsetzungsanlagen**  
 Das gezielte Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durch schadhlose Versickerung, auch von Stellplätzen, unterliegt der Erlaubnispflicht gemäß § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.  
 Regenwasserumsetzungsanlagen sind nach § 13 Abs.3 Trinkwasserverordnung beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigepflichtig und nur unter Beachtung der Trinkwasserverordnung und des gültigen technischen Regelwerks zulässig.

- 4.17 Einleitung von Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser**  
 Vor Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation oder den Graben an der L 3214 ist eine Rückhaltung vorzusehen, die nach den a.a.R.d.T. zu planen, zu bemessen und zu betreiben ist. Die Anforderungen der DWA Regelwerke M 153 und A 117 sind zu beachten.  
 Die Direkteinleitung des Niederschlagswassers in den Graben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Bauausführung beim Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zu stellen; Planung und Umfang der Antragsunterlagen sind vorher mit diesem abzustimmen.

- 4.18 Versorgungsleitungen**  
 Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft parallel zum Wirtschaftsweg eine Mittelspannungsfreileitung der EnergieNetz-Mitte GmbH, für die ein 15 Meter breiter Schutzstreifen (ab Trassenmitte je 7,5 m) vorzusehen ist. Der Schutzstreifen ist von Bebauung, Erdanschüttung sowie Hochstämmen freizuhalten.  
 Nordwestlich (außerhalb des Geltungsbereichs) verläuft im Wirtschaftsweg eine Gasversorgungsleitung der EnergieNetz Mitte, die zu berücksichtigen ist.  
 Eventuell erforderliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Versorgungseinrichtungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit EnergieNetz-Mitte GmbH (RegioTeam mit Sitz in Hofgeismar, Telefon 05671-7667-0) abzustimmen.

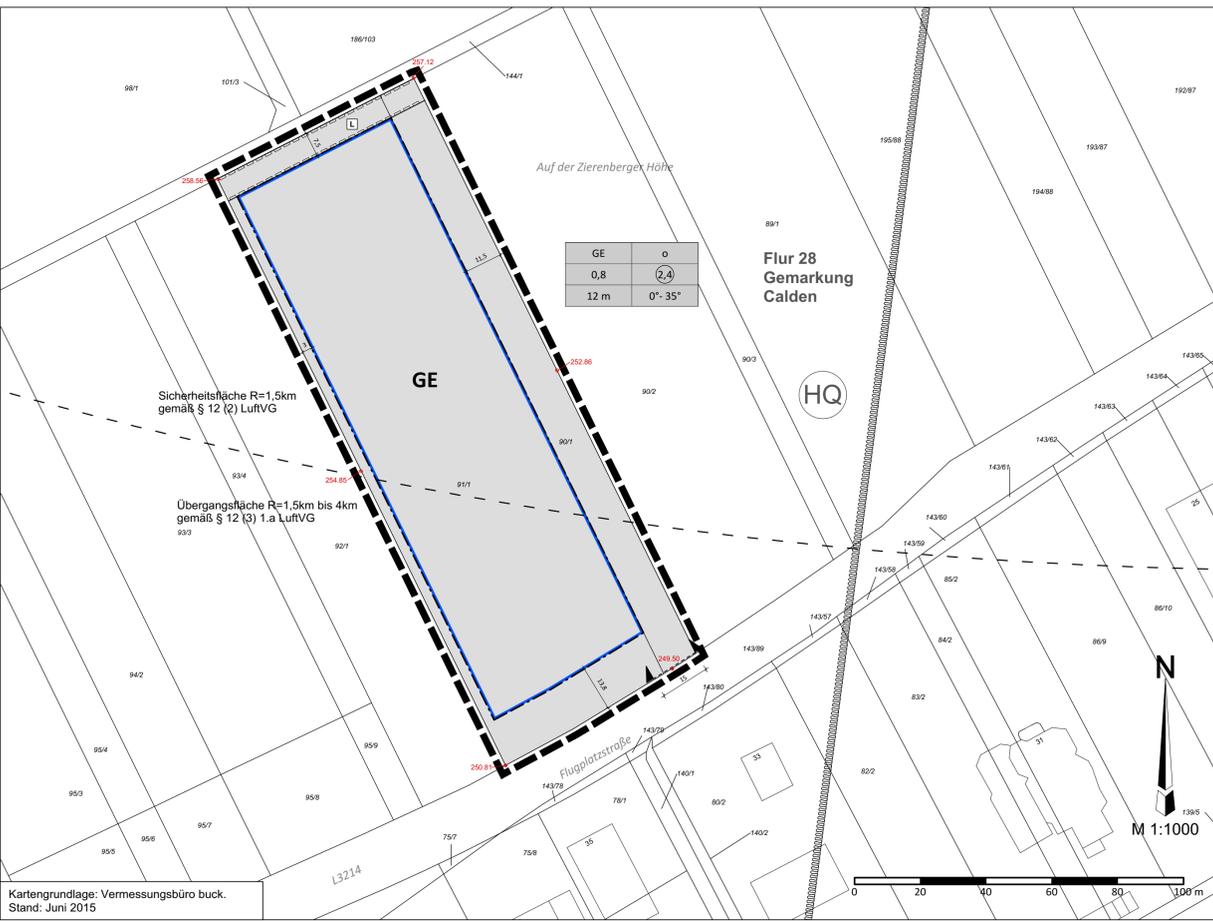
- 4.19 Wassergefährdende Stoffe**  
 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralöle, Altöle, Frostschutzflüssigkeiten aus Motorkühlern, Bremsflüssigkeiten und gebrauchten Batteriesäuren sind die Bestimmungen der § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwSt) und der Hess. Anlagenverordnung (VAWS) zu beachten. Auf die Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 HWG i. V. m. § 29 VAWS wird besonders hingewiesen.

**Katasterbescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom .....übereinstimmen.

Hofgeismar, den .....

Amt für Bodenmanagement Korbach  
 Außenstelle Hofgeismar



**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).  
 Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).  
 Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).  
 Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).  
 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).  
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).  
 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013.  
 Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).  
 Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. I S. 188).  
 Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).  
 Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).  
 Stellplatzsatzung der Gemeinde Calden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

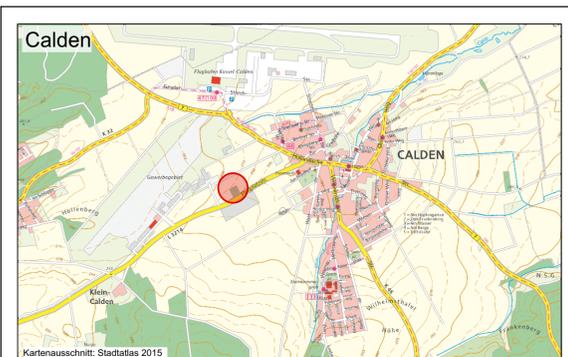
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am 07.05.2015  
 Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Bürgerzeitung "Rund um den Flughafen" Nr. 30/2015 am 23.07.2015  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.09.2015, beteiligt bis einschl. 12.11.2015.  
 Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 mit Schreiben vom 30.09.2015.  
 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am 24.09.2015.  
 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplamentwurfs mit Text und Begründung (Stand 04.09.2015) § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2015 bis einschl. 12.11.2015.  
 Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 in der Bürgerzeitung "Rund um den Flughafen" Nr. .... am 02.10.2015.  
 Erneute Auslegung des Bebauungsplamentwurfs mit Text und Begründung (Stand 24.11.2015) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 14.12.2015 bis einschließlich 30.12.2015.  
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Bürgerzeitung "Rund um den Flughafen" Nr. .... am 04.12.2015.  
 Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden gem. § 10 Abs. 1 BauGB am .....

Calden, den .....  
 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden .....  
 Maik Mackewitz (Bürgermeister)

**AUSFERTIGUNG**  
 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.  
 Calden, den .....  
 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden .....  
 Maik Mackewitz (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Bürgerzeitung "Rund um den Flughafen" Nr. .... am .....  
 Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am ..... als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ..... ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am .....

Calden, den .....  
 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden .....  
 Maik Mackewitz (Bürgermeister)



**Gemeinde Calden**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 23**  
**"Gründungszentrum Flugplatzstraße"**

Stand: 24.11.2015 Maßstab: 1:1000

**PLANUNGSBÜRO pwf**  
 Fahrmeier • Rühling • Weiland  
 Partnerschaft Dipl.-Ingenieure für Landschaftsplanung  
 Landschaftsarchitekten • Stadtplaner • Städtebauarchitekten  
 Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
 Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
 e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de